

## Synopse

### KRB betreffend Objektkredit für die Planung und Realisierung einer wettkampftauglichen Dreifachturnhalle mit Zuschauerbereich und eines Schulraumprovisoriums für die Kantonsschule Zug (KSZ)

<p><b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2335.2 (Laufnummer 14541)</b></p>	<p><b>Antrag der Kommission für Hochbauten vom 21. März 2014; Vorlage Nr. 2335.3 (Laufnummer 14656)</b></p>
	<p><b>Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung und Realisierung einer wettkampftauglichen Dreifachturnhalle mit Zuschauerbereich und eines Schulraumprovisoriums für die Kantonsschule Zug (KSZ)</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und § 28 Ziff. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006<sup>2)</sup>,</p> <p><i>beschliesst</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
<p><b>§ 1</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Planung und Realisierung von zwei Turnhallen und eines Schulraumprovisoriums für die Kantonsschule Zug (KSZ) wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 21,3 Millionen Franken inkl. MWST bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex 1. April 2013).</p>	<p><sup>1</sup> Für den Bau einer wettkampftauglichen Dreifachturnhalle mit Zuschauerbereich auf dem Grundstück 3070 am Lüssiweg 24 in Zug wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 18,7 Millionen Franken inkl. MWST bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex 1. April 2013).</p> <p><sup>2</sup> Für den Bau eines Schulraumprovisoriums auf dem Grundstück 3070 am Lüssiweg 24 in Zug wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 10,8 Millionen Franken inkl. MWST bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex 1. April 2013).</p>
<p><b>§ 2</b></p>	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [611.1](#)

<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2335.2 (Laufnummer 14541)</b>	<b>Antrag der Kommission für Hochbauten vom 21. März 2014; Vorlage Nr. 2335.3 (Laufnummer 14656)</b>
<sup>1</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der 2. Lesung und Schlussabstimmung die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten betreffend Ausführungsplanung und Submissionen zu beauftragen.	
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft <sup>1)</sup> .
	Zug,  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident  Der Landschreiber

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am ...